

Vertragserfüllungsbürgschaft

Fassung 08/2025

Die Firma [...]

- nachstehend Auftragnehmer genannt -

kann gegenüber der Lange GmbH, Lindenstraße 46, 59302 Oelde,

- nachstehend Auftraggeber genannt -

für das Bauvorhaben [...] nach dem Vertrag vom [...] eine Vertragserfüllungsbürgschaft stellen.

Dies vorausgeschickt, übernehmen wir hiermit gegenüber dem Auftraggeber die selbstschuldnerische Bürgschaft bis zu einem Betrag in Höhe von

[...] Euro; in Worten: [...]

mit der Maßgabe, dass wir aus dieser Bürgschaft nur auf Zahlung von Geld in Anspruch genommen werden können. Eine Befreiung des Bürgen durch Hinterlegung des Bürgschaftsbetrages ist ausgeschlossen.

Die Bürgschaft dient der Absicherung aller Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer auf die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich Abrechnung, der Mängelansprüche, Schadensersatzansprüche, Ansprüche auf Zahlung einer Vertragsstrafe, Regress- und Freistellungsansprüche aus dem Vertrag sowie Erstattung von Überzahlungen einschließlich Zinsen. Soweit von der Erfüllungssicherheit auch Mängelansprüche abgesichert werden, haftet der Bürge nur für die Ansprüche wegen vor oder bei Abnahme bzw. vor oder beim sonstigen Übergang ins Abrechnungsverhältnis (z.B. bei Entbehrlichkeit der Abnahme) festgestellter Mängel. Die Bürgschaft umfasst auch Ansprüche bei Nichtzahlung des Mindestlohns und der Beiträge zur Urlaubskasse und der Nichtzahlung der Sozialversicherungsbeiträge.

Im vorgenannten Umfang sichert diese Bürgschaft auch Ansprüche des Auftraggebers in Bezug auf etwaige zusätzliche und/oder geänderte Leistungen, die der Auftragnehmer im Zusammenhang mit dem vorgenannten Werkvertrag erbracht und/oder zu erbringen hat.

Der Bürge verzichtet auf die Einrede der Anfechtbarkeit gemäß § 770 Abs. 1 BGB und die Einrede der Aufrechenbarkeit gemäß § 770 Abs. 2 BGB. Mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber kann er jedoch aufrechnen. Zudem verzichtet der Bürge auf die Einrede der Vorausklage gemäß § 771 BGB.

Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung, spätestens aber in 30 Jahren (§ 202 BGB). Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.

Die Bürgschaft ist unbefristet. Sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.

Für Streitigkeiten aus der übernommenen Bürgschaft ist der Gerichtsstand Oelde. Es gilt deutsches Recht.

Ort, Datum

Unterschrift / Stempel